

SITZUNGSPROTOKOLL - Öffentlicher Teil

Marktgemeinde Lichtenwörth

Lfd. Nr. 373

VERHANDLUNGSSCHRIFT über die ordentliche Sitzung des GEMEINDERATES

am 13.12.2011

im Gemeinderatssitzungssaale

Beginn: 19.00 Uhr

Die Einladung erfolgte

Ende öffentlicher Teil: 21.26 Uhr

am 07.11.2011

durch Kurrende

Anwesend waren:

Bürgermeister Manfred Augusztin

und die Mitglieder des Gemeinderates:

Vzbgm.	Gertrude Kovacic	GGR.	Mag. Norbert Koch
GGR.	Gerhard Grafl		
GGR.	Harald Höller	GR.	Erich Zettauer
GR.	Harald Richter	GR.	Ing. Karl Tösch
GR.	Hermann Vorderwinkler	GR.	Norbert Lechner
GR.	Helga Leopold	GGR.	Hubert Lechner
GR.	Johann Pinter	GR.	DI (FH) Harry Müllner
GR.	Helga Baumert		
GR.	Ing. Rene Artner	GR.	Richard Bayer
GR.	Johann Prandl	GR.	Adolf Matersdorfer

Anwesend waren außerdem:

VB Mag. Johann Riegler als Schriftführer

Zuhörer: 1 NÖN

Entschuldigt abwesend waren:

GR. Robert Brandl
GR. Anna Bauer

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Manfred Augustin

Die Sitzung war öffentlich

Die Sitzung war beschlußfähig

T A G E S O R D N U N G

- Pkt. 1:** **Genehmigung des Protokolls über die Gemeinderatssitzung am 27.09.2011**
Antragsteller: Bürgermeister Manfred Augustin
- Pkt. 2:** **Berichte des Bürgermeisters**
Antragsteller: Bürgermeister Manfred Augustin
- Pkt. 3:** **Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Lichtenwörth**
Antragsteller: GR. Robert Brandl
- Pkt. 4:** **Beschlussfassung über den Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2011**
Antragsteller: Bürgermeister Manfred Augustin
- Pkt. 5:** **Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2012 mit "Mittelfristigen Finanzplan"**
Antragsteller: Bürgermeister Manfred Augustin
- Pkt. 6:** **Beschlussfassung über den Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2011 TOP 11 - Zusatzantrag über die Bildung einer Rücklage und Festlegung der Verwendung dieses Geldes**
Antragsteller: Bürgermeister Manfred Augustin
- Pkt. 7:** **Beschlussfassung über die Bewilligung zum Gebrauch des Gemeindewappens durch den Verein "FEUERGILDE-XTREME"**
Antragsteller: Bürgermeister Manfred Augustin
- Pkt. 8:** **Beschlussfassung über die Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2011/2012**
Antragsteller: Vzbgm. Gertrude Kovacic

- Pkt. 9:** **Beschlussfassung über**
1. Eine Vereinbarung gemäß § 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz und
2. Die Satzung für den Musikschulverband der beiden Gründungsgemeinden Lichtenwörth und Sollenau
sowie
3. Festsetzung der Schulgeldtarife
Antragsteller: GGR. Gerhard Grafl
- Pkt. 10:** **Beschlussfassung über Beauftragungen mit dem Bauvorhaben**
Öffentliche Straßenbeleuchtung
Antragsteller: GGR. Harald Höller
- Pkt. 11:** **Beschlussfassung über die Inanspruchnahme eines**
Photovoltaik-Contractings
Antragsteller: GGR. Mag. Norbert Koch
- Pkt. 12:** **Beschlussfassung über die Gewährung einer Subvention im**
Haushaltsjahr 2011
Antragsteller: GGR. Hubert Lechner
- Pkt. 13:** **Allfälliges**

Vertraulicher Teil

- Pkt. 14:** **Beschlussfassung über ein Ansuchen zur Änderung der**
Grundverwendungsgruppe eines Bauhofmitarbeiters
Antragsteller: Bürgermeister Manfred Augustzin
- Pkt. 15:** **Beschlussfassung über ein Ansuchen zur Abgabe einer**
Verpflichtungserklärung für die Landesberufsschule Theresienfeld,
Fachklasse für Einzelhandel
Antragsteller: GGR. Gerhard Grafl
- Pkt. 16:** **Allfälliges**

Herr GGR. Hubert Lechner stellt eine Videokamera auf einem Stativ auf und startet die Aufzeichnung.

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderäte sowie die Presse, stellt fest, daß die Einladung zur Sitzung zeitgerecht erfolgt ist und GR. Robert Brandl und GR. Anna Bauer entschuldigt fehlen.
Die Beschlußfähigkeit ist somit gegeben.

Weiters wird Frau GR. Leopold zu ihrer letzten Gemeinderatssitzung extra begrüßt.

Weiters wird bemerkt, dass 6 Dringlichkeitsanträge eingebracht wurden.

Dringlichkeitsantrag im Sinne des § 46 Abs. 3 der NO.GO.

Begründung: Wie bei der Gemeindevorstandssitzung besprochen, soll, da die Zeit drängt, das Kommunikationszentrum für das Roserl drehen des Faschingumzuges 2012 zu einem ermäßigten Pauschalentgelt von € 7,-- pro Tag, vorzeitig vergeben werden.
Der Gemeinderat hat darüber nachträglich zu beschliessen.

R e f e r a t s b o g e n

Betrifft: *Genehmigung zur Nutzung des Jugend- und Kommunikationszentrums für Vorbereitungsarbeiten (Roserl drehen) des Faschingsumzuges 2012 zu einem ermäßigten Pauschalentgelt*

Antragsteller: Vzbgm. Gertrude Kovacic

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Der Dringlichkeitsantrag wird unter Punkt 9 in die Tagesordnung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Dringlichkeitsantrag im Sinne des § 46 Abs. 3 der NO.GO.

Begründung: Da die Wohnung in der Adlertorgasse 11/4 frei wird, und Herr [REDACTED] als Interessent übrig blieb, sollte eine Nutzungsvereinbarung sowie eine Vereinbarung über den Parkplatz mit 1.1.2012 abgeschlossen werden.
Der Gemeinderat hat darüber zu beschliessen.

R e f e r a t s b o g e n

Betrifft: *Beschlussfassung über eine Nutzungsvereinbarung und eine Vereinbarung über den Parkplatz in der Adlertorgasse 11/4*

Antragsteller: Vzbgm. Gertrude Kovacic

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Der Dringlichkeitsantrag wird unter Punkt 10 in die Tagesordnung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Dringlichkeitsantrag im Sinne des § 46 Abs. 3 der NO.GO.

Begründung: Durch die nunmehr gesammelten Erfahrungen unserer Bauhofmitarbeiter und diverser Anregungen aber auch Beschwerden von Lichtenwörther Bürgerinnen und Bürger, sollten für die kommende Saison 2012 die Tarife (vor allem die Staffelung) neu festgesetzt werden.

Der Gemeinderat hat darüber zu beschliessen.

R e f e r a t s b o g e n

Betrifft: *Beschlussfassung über die Neufestsetzung von Abfallwirtschaftstarifen - Grün-, Strauch- und Baumschnitt*

Antragsteller: GGR. Harald Höller

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Der Dringlichkeitsantrag wird unter Punkt 13 in die Tagesordnung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Dringlichkeitsantrag im Sinne des § 46 Abs. 3 der NO.GO.

Begründung:  2493 geben die von der Gemeinde gepachtete Fläche von 0,3761 ha zurück. Da Sie den Betrieb mit 1.1.2012 an den Sohn,  übergeben wird ersucht, auch die Gemeindefläche an ihn zu verpachten.

Der Gemeinderat hat deshalb darüber zu beschließen.

R e f e r a t s b o g e n

Betrifft: *Beschlussfassung über einen Pachtvertrag*

Antragsteller: GGR. Harald Höller

Wortmeldungen: GR. Matersdorfer, GGR. Höller.

Beschluss: Der Dringlichkeitsantrag wird unter Punkt 14 in die Tagesordnung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Dringlichkeitsantrag im Sinne des § 46 Abs. 3 der NO.GO.

Begründung: Durch den Kauf der Liegenschaft Parz.Nr. 4446 des Herrn () und Frau () wurde die Marktgemeinde Lichtenwörth mit falschen Grundgrenzen konfrontiert.
Im vermeintlichen öffentlichen Gut befinden sich sämtliche Einbauten (Strom, Gas, Regenwasserkanal und Schmutzwasserkanal).
Der Marktgemeinde Lichtenwörth wurde ein Angebot zur Übernahme unterbreitet.

Der Gemeinderat hat deshalb darüber zu beschließen.

R e f e r a t s b o g e n

Betrifft: *Beschlussfassung über die Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Lichtenwörth*

Antragsteller: GGR. Harald Höller

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Der Dringlichkeitsantrag wird unter Punkt 15 in die Tagesordnung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Dringlichkeitsantrag im Sinne des § 46 Abs. 3 der NO.GO.

Begründung: Durch die schriftlichen Mitteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung betreffend des Pflegegeldreformgesetzes 2012 und telefonischer juristischer Auskunft erfuhren wir, dass die Zuerkennung des Pflegegeldes der Witwe eines ehemaligen Gemeindebeamten nicht vom Bürgermeister, sondern vom Gemeinderat zu genehmigen ist.
Auch im Nachhinein ist die Genehmigung des Gemeinderates einzuholen.

Der Gemeinderat hat darüber nachträglich zu beschließen.

R e f e r a t s b o g e n

Betrifft: *Beschlussfassung über die Zuerkennung eines Pflegegeldes*

Antragsteller: Bürgermeister Manfred Augustzin

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Der Dringlichkeitsantrag wird unter Punkt 20 in die Tagesordnung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Da ansonsten keine weiteren Wortmeldungen erfolgen wird in die Tagesordnung eingegangen.

Pkt. 1: Genehmigung des Protokolls über die Gemeinderatssitzung am 27.09.2011
Antragsteller: Bürgermeister Manfred Augustzin

Der Vorsitzende bemerkt, dass gegen das gegenständliche Protokoll kein schriftlicher Einwand erhoben wurde.

Der Vorsitzende verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 53 NÖ.GO. beschließen:

Das Protokoll über die Gemeinderatssitzung am 27.09.2011 wird genehmigt.

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Das Protokoll wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 2: Berichte des Bürgermeisters
Antragsteller: Bürgermeister Manfred Augustzin

Berichte

1. Geburtstage.

2. Veranstaltungs- und politikfreie Wochenenden für das Jahr 2012.
3. Neuer Leiter der Straßenbauabteilung Wiener Neustadt.
4. Dank für Subvention - Jungscharlager 2011.
5. Bischof Turnovszky - Visitation der Volks- und Hauptschule Lichtenwörth.

Wortmeldungen: **Keine.**

**Pkt. 3: Genehmigung des Protokolls über die Sitzung
des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Lichtenwörth
Antragsteller: GR. Robert Brandl**

GR. Baumert verliert für den entschuldigt fehlenden GR. Brandl den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 82 NÖ.GO. beschließen:

Das Protokoll der unangesagten Sitzung des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Lichtenwörth vom 6.12.2011, wird zur Kenntnis genommen.

Wortmeldungen: **Keine.**

Beschluss: **Das Protokoll wird genehmigt.**

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig.**

**Pkt. 4: Beschlussfassung über den Nachtragsvoranschlag
für das Haushaltsjahr 2011
Antragsteller: Bürgermeister Manfred Augusztin**

Der Bürgermeister verliert den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 Z. 17 NÖ. GO. beschließen:

1. Nachtragsvoranschlag 2011

Zur Durchführung von Einnahmen und Ausgaben, die im Voranschlag nicht oder nicht vollständig aufscheinen, ist die Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2011 erforderlich.

Die Zusammenstellung der im 1. Nachtragsvoranschlag 2011 festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlußsummen:

1. Ordentlicher Haushalt - 1. Nachtragsvoranschlag 2011

Ausgaben: € 4.825.900
Einnahmen: € 4.825.900

bisher lt. Voranschlag 2011

Ausgaben: € 4.748.900
Einnahmen: € 4.748.900

2. Außerordentlicher Haushalt - 1. Nachtragsvoranschlag 2011

Ausgaben: € 3.158.600
Einnahmen: € 3.158.600

bisher lt. Voranschlag 2011

Ausgaben: € 2.914.600
Einnahmen: € 2.914.600

Der Gemeinderat erteilt gem. § 35 Z. 17 sowie gem. § 75 der NÖ. Gemeindeordnung dem in der Zeit vom 22.11.2011 bis 06.12.2011 öffentlich kundgemachten 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2011 seine Zustimmung. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Wortmeldungen: **Bürgermeister gibt Erläuterungen ab.**
GGR. Hubert Lechner stellt Fragen.

Beschluss: **Der 1. NVA 2011 wird genehmigt.**

Abstimmungsergebnis: **12 Stimmen für den 1 .NVA 2011 (alle 11 SPÖ-Stimmen und
1 UFO Stimme)**
3 NEIN-Stimmen (alle 3 anwesenden LPL Mandatare).
4 ENTHALTUNGEN (alle 4 anwesenden ÖVP Mandatare).

<p>Pkt. 5: <i>Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2012 mit "Mittelfristigen Finanzplan"</i> <i>Antragsteller: Bürgermeister Manfred Augustin</i></p>
--

Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat faßt gem. § 73 der NÖ. Gemeindeordnung folgenden

HAUSHALTSBESCHLUSS

1.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes für das Jahr 2012 werden die im beigeschlossenen Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben festgesetzt.

Die Zusammenstellung der im Voranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlußsumme:

1. Ordentlicher Voranschlag	Einnahmen	€ 4.714.400,00
	Ausgaben	€ 4.714.400,00
2. Außerordentlicher Voranschlag	Einnahmen	€ 2.513.100,00
	Ausgaben	€ 2.513.100,00

2.

Folgende Ausgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte werden im Haushaltsjahr 2012 eingehoben:

a) Gemeindesteuern

1. Grundsteuer A von land- und forstw. Betrieben
Grundsteuer B von Grundstücken
laut Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2009
2. Kommunalsteuer 3 v.H.
3. Getränke- und Speiseeissteuer lt. VO. d. GR. v. 26.11.1999.
4. Hundeabgabe
laut Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2010
5. Ankündigungsabgabe laut Verordnung des GR. vom 27.4.1984.
6. Ankündigungsabgabe durch Rundfunk laut Verordnung des GR. vom 9.7.1999.
7. Lustbarkeitsabgabe laut Verordnung des GR. vom 14.12.2010.
8. Anzeigenabgabe laut Verordnung des GR. vom 27.4.1984.
9. Gebrauchsabgabe laut Verordnung des GR. vom 14.12.2010.
10. Aufschließungsbeitrag laut Gemeinderatsbeschluß vom 30.9.2008,
in der derzeit gültigen Fassung, Einheitssatz € 450,00.
11. Abstellplatz-Ausgleichsabgabe laut Verordnung des GR. vom 26.2.1982.

b) Gebühren und Abgaben für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen:

1. Kanalabgaben und -gebühren laut Kanalabgabenordnung vom 16.12.2008, in der derzeit gültigen Fassung.
2. Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren laut Wasserabgabenordnung vom 16.12.2008, in der derzeit gültigen Fassung.
3. Friedhofsgebühren laut Friedhofsgebührenordnung vom 06.03.2007.
4. Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben laut Abfallwirtschaftsverordnung vom 16.12.2008.
5. Marktstandsgebühren laut Verordnung vom 24.6.2003.

c) Sonstige Abgaben:

1. Verwaltungsabgaben laut gesetzlichem Tarif.
2. Kommissionsgebühren laut gesetzlichem Tarif.
3. Schlachttier- u. Fleischuntersuchungsgebühren laut gesetzlichem Tarif.
4. Umlagen für die Vattertiere laut gesetzlichem Tarif.
5. Sprunggelder laut gesetzlichem Tarif.

d) Privatrechtliche Entgelte:

1. Werbeeinschaltungen und Vervielfältigungen laut GR-Beschluß vom 04.03.2008.
2. Entgelte für die Benützung des Gemeindesaales laut GR-Beschluß vom 11.12.2001.
3. Entgelt für die Benützung des Kompressors laut GR-Beschluß vom 29.11.1985.
4. Schulgeld für Musikunterricht laut GR-Beschluß vom 12.8.2005.
5. Entgelt für die Benützung des Kanalfasses laut GR-Beschluß vom 1.12.1989.
6. Mittagessen in den Kindergärten und Schulen laut GR-Beschluß vom 14.12.2010.
7. Beschäftigungsbeitrag im Kindergarten laut GR-Beschluß vom 23.10.1998.
8. Entgelt für die Nachmittagsbetreuung an der Volks- und Hauptschule lt. GR vom 28.09.2010.
9. Entgelt für die Hüttenvermietung laut GR-Beschluß vom 14.12.2010.

e) Rettungsdienstbeitrag:

Rettungsdienstbeitrag gem. den Bestimmungen der NÖ. Rettungsdienstverordnung, LGBl. 9430/1-0, € 2,91/Einwohner (GR-Beschluß vom 13.09.2005).

3.

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes kann die Gemeinde den am 15.12.1998 beschlossenen Kassenkredit in der Höhe von 145.345,66 EURO und den am 16.04.2004 beschlossenen Kassenkredit in der Höhe von 255.000,00 EURO (**max. 10 % der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes**) aufnehmen.

4.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird mit € 2.200.000,-- festgelegt. Die Darlehen dürfen allenfalls nur für die im ao. Voranschlag angegebenen Zwecke verwendet werden. Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten ao. Vorhaben notwendig ist.

5.

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

6.

Erläuterungen größerer Unterschiede zwischen dem Rechnungsabschluß und dem Voranschlag 2012 gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 7 der VRV haben bei Abweichungen von 10 % des Voranschlagansatzes zu erfolgen, wobei Beträge bis 1.000,-- € nicht zu erläutern sind.

Der Voranschlag wurde gem. § 73 Abs. 1 der NÖ. GO. in der Zeit vom 22.11. bis 6.12.2011 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während der öffentlichen Auflagefrist wurden keine Erinnerungen eingebracht.

7.

Der "Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2012 bis 2015" ist beigelegt und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses.

Wortmeldungen: GR. DI (FH) Müllner erinnert an die im März 2011 gestellte Bitte um Mitarbeit beim Voranschlag. Vielleicht beim VA 2013 möglich!
Der Amtsleiter gibt dazu seine Erläuterungen ab.

Beschluss: Der VA 2012 mit Mfp wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen für den 1 .NVA 2011 (alle 11 SPÖ-Stimmen und 1 UFO Stimme)
3 NEIN-Stimmen (alle 3 anwesenden LPL Mandatäre).
4 ENTHALTUNGEN (alle 4 anwesenden ÖVP Mandatäre).

<p>Pkt. 6: <i>Beschlussfassung über den Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2011 TOP 11 - Zusatzantrag über die Bildung einer Rücklage und Festlegung der Verwendung dieses Geldes Antragsteller: Bürgermeister Manfred Augustzin</i></p>
--

Der Amtsleiter berichtigt den Schreibfehler.

Beschlussfassung über den Gemeinderatsbeschluss vom 14.12. 2010

Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 NÖ.GO. beschließen:

1.

Der Zusatzbeschluss des Gemeinderates vom 14.12.2010

GR Lechner Hubert
Ulmenweg 8
2493 Lichtenwörth



Zusatzantrag

von Gemeinderat Lechner Hubert, Liste PRO Lichtenwörth

gemäß § 22 Abs 1 NÖ Gemeindeordnung 1973

zu Tagesordnungspunkt 11

Beschlussfassung über die Verordnung der Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates

Einleitung/Begründung:

Der oben angeführte Antrag enthält nicht die im Dringlichkeitsantrag der LPL vom 28.09.2010 eingebrachten wesentlichen Punkte, wie diese Einsparung zweckgebunden eingesetzt wird.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Mit diesem Geld sollen Rücklagen gebildet werden, die nur mit einem einstimmigen Gemeinderatsbeschluss verwendet werden können.

Diese Rücklagen sollen der Gemeinde Lichtenwörth in Zeiten der schlechten Liquidität einen Handlungsspielraum ermöglichen.

Anträge zur Verwendung dieser Rücklagen kann jede Fraktion/Gemeinderäte/innen 5 Werktage vor einer Gemeinderatssitzung schriftlich an die Gemeinde stellen.

In der Gemeinderatssitzung kann dann, wie oben beschrieben, die Rücklage nur durch einen „einstimmigen“ Gemeinderatsbeschluss verwendet werden.

Die LPL- Liste PRO Lichtenwörth ersucht den Bürgermeister, über diese Zusatzpunkte abstimmen zu lassen.

Lichtenwörth, am 14. Dezember 2010

über die Bildung einer Rücklage und deren Verwendung wird aufgehoben

Gegenantrag von Herrn GGR. Mag. Koch:

Antrag zu TOP Mandatsgebühren

Die ÖVP Lichtenwörth stellt gemäß Gemeinderatsordnung in der derzeit gültigen Fassung folgenden Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt Mandatsgebühren:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass ein Ausschuss gebildet werden möge, der sich mit der Verwendung der ersparten Gemeinderatsbezüge, welche auf ein Rücklagenkonto einbezahlt werden, auseinandersetzen soll

Dieser Ausschuss soll sich wie folgt zusammensetzen,

2 SPÖ Mandatäre

2 ÖVP Mandatäre

2 FPÖ Mandatäre

1 UFO Mandatar

Der Ausschuss soll seine erste Sitzung im Jänner 2012 haben, wo das erste Mal über die Verwendung der Rücklage aus den ersparten Gemeinderatsbezügen diskutiert werden soll. Dieser Ausschuss soll einen Vorschlag über die Verwendung der Rücklage aus den ersparten Gemeinderatsbezügen aus dem Jahr 2011 erarbeiten und in der nächsten Gemeinderatssitzung dem Gemeinderat präsentieren, damit der Gemeinderat über den Verwendungsvorschlag dieser Rücklage abstimmen kann.

Dieses Vorgehen soll alle Jahre wiederholt werden, denn die angesparte Rücklage soll immer ein nachschüssig verwendet werden

D.h. die Rücklage aus den ersparten Gemeinderatsbezügen aus dem Jahr 2011 soll erst 2012 verwendet werden, die Rücklage aus dem Jahr 2012 erst 2013 usw.

Wortmeldungen: **Bürgermeister, GR. DI (FH) Müllner, GR. Zettauer, GGR. Mag. Koch,**

Antrag des Bürgermeisters:

Beschluss: **Der Zusatzbeschluss des Gemeinderates vom 14.12.2010 über die Bildung einer Rücklage und deren Verwendung wird aufgehoben**

Abstimmungsergebnis: **12 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters (alle 11 SPÖ-Stimmen und 1 UFO Stimme).
7 NEIN-Stimmen (alle 3 anwesenden LPL Mandatäre und alle 4 anwesenden ÖVP Mandatäre).**

Antrag des GGR. Mag. Koch:

Beschluss: **Der Antrag von Herrn GGR. Mag. Koch wird mehrheitlich abgelehnt.**

Abstimmungsergebnis: 11 Stimmen gegen den Antrag des GGR. Mag. Koch
(alle 11 SPÖ-Stimmen).
1 ENTHALTUNG (UFO).
7 Stimmen für den Antrag (alle 4 anwesenden ÖVP
Mandatare und alle 3 anwesenden LPL
Mandatare).

2.

Das bereits angesparte Geld wird

1. für die anstehende Abfertigung des "Schulwartes" Mitte 2012 verwendet sowie
2. zur Liquiditätsstärkung dem ordentlichen Haushaltskonto bei der RAIKA Lichtenwörth mit der Konto Nr. 124.008 gutgeschrieben.

Wortmeldungen: GR. DI (FH) Müllner, Bürgermeister, GR. Matersdorfer, GR. Zettauer, GGR. Mag. Koch, GR. Bayer, GGR. Hubert Lechner, GR. Vorderwinkler,.

Beschluss: Die Mittelverwendung lt. Antrag wird mehrheitlich genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
(alle 11 SPÖ-Stimmen und 1 UFO Stimme).
7 NEIN-Stimmen (alle 3 anwesenden LPL Mandatare und
alle 4 anwesenden ÖVP Mandatare).

<p>Pkt. 7: <i>Beschlussfassung über die Bewilligung zum Gebrauch des Gemeindewappens durch den Verein "FEUERGILDE-XTREME"</i> <i>Antragsteller: Bürgermeister Manfred Augustzin</i></p>
--

Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 in Zusammenhang mit § 4 Abs. 3 der NÖ.GO. beschließen:

Der Gebrauch des Gemeindewappens durch

den Verein "FEUERGILDE-XTREME"

zur Verwendung

**auf der Homepage, dem Mailsystem, auf den Transparenten, am Briefkopf
sowie den Vereins-T-Shirts**

wird so lang der Vereinssitz in Lichtenwörth besteht

genehmigt.

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Der Gebrauch des Gemeindewappens lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 8: *Beschlussfassung über die Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2011/2012*
Antragsteller: Vzbgm. Gertrude Kovacic

Die Vizebürgermeisterin verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 Z. 2 der NÖ. GO. beschließen:

Die Marktgemeinde Lichtenwörth gewährt für sozial bedürftige LichtenwörtherInnen mit Hauptwohnsitz Lichtenwörth, die die gleichen Richtlinien wie von der NÖ Landesregierung 2011 beschlossen erfüllen, einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2011/2012 in der Höhe von € 70,--.

Wortmeldungen: GR. Bayer, GGR. Mag. Koch, GR. Vorderwinkler, GR. Zettauer.

Beschluss: Der Heizkostenzuschuss 2011/2012 lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen für den Antrag.
1 NEIN-Stimme (GR. Bayer).

Dringlichkeitsantrag

Pkt. 9: *Genehmigung zur Nutzung des Jugend- und Kommunikationszentrums für Vorbereitungsarbeiten (Roserl drehen) des Faschingsumzuges 2012 zu einem ermäßigten Pauschalentgelt*
Antragsteller: Vzbgm. Gertrude Kovacic

Die Vizebürgermeisterin verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 NÖ.GO. beschließen:

Die Benützung des rechten Raumes des Jugend- und Kommunikationszentrums

für Vorbereitungsarbeiten (Roserl drehen) für den Faschingsumzug 2012

zu einem ermäßigten Pauschalentgelt von

€ 7,00 pro Tag, inkl. Betriebskosten wie z.B. Strom und Gas

wird genehmigt.

Sollten die Räumlichkeiten jedoch nicht in Ordnungsgemäßen gereinigten Zustand übergeben werden, so werden entsprechende Kosten (z.B. Reinigungskosten) weiterverrechnet.

Wortmeldungen:

GR. DI (FH) Müllner stellt einen Gegenantrag den er im Laufe der Diskussion wieder zurückzieht.

Herr GGR. Mag. Koch bemerkt, dass sich der Gemeinderat diesen Tagesordnungspunkt sparen könnte, da lt. GR-Beschluss vom 14.12.2010 die Jugend von Lichtenwörth das Jugend- und Kommunikationszentrum kostenlos benützen darf.

Der Bürgermeister spricht von Fehlinterpretation. Herr GR. Zettauer hält fest, dass dies einer genaueren Definition (von Jugend) bedurft hätte.

Herr GR. Matersdorfer erinnert noch an die Versuche das Jugend- und Kommunikationszentrum mit Leben zu erfüllen.

Die Antragstellerin gibt ebenfalls Erläuterungen ab.



Von: GR Harry Müllerner

Gegenantrag

von der LPL- Liste PRO Lichtenwörth Gemeinderat Harry Müllerner
gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973 betreffend:

- Tagesordnungspunkt 9_13.12.2011: Nutzung des Jugend und Kommunikationszentrums

Einführung/Begründung:

Die Gemeinde Lichtenwörth kann stolz darauf sein, ein Jugend und Kommunikationszentrum den Bürgern aus Lichtenwörth anbieten zu können.

Aufgrund der hohen Bau- bzw. Sanierungskosten des Jugend und Kommunikationszentrums (ca.200.000,00 Euro im Jahre 1999) und der sehr geringen Auslastung, versucht die LPL Vereine aus Lichtenwörth die min. 1 bis 2 Veranstaltungen pro Jahr in Lichtenwörth abhalten, diese für Vorbereitungszwecke die Räumlichkeiten unentgeltlich nutzen zu lassen.

(siehe auch Gemeinderatsbeschluss der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2010)

Aus diesen Gründen richten wir an Bürgermeister Augustin folgende Anfragen:

- Da der LPL ganz besonders die Jugendförderung wichtig ist, ersuchen wir die Gemeindeführung unter den oben genannten Voraussetzungen die Nutzung Vereinen aus Lichtenwörth unentgeltlich möglich zu machen

Die Kosten sollen in Zukunft in den Haushaltsvoranschlägen berücksichtigt werden und von der Gemeinde finanziert werden.

Gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird beantragt, der Gemeinderat möge der Behandlung dieses Antrages in der Bürgermeister in der Sitzung vom

13.12.2011

zustimmen

Lichtenwörth am:

13.12.2011

Beschluss:

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Abstimmungsergebnis:

**12 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
(alle 11 SPÖ-Stimmen und 1 UFO Stimme).
7 NEIN-Stimmen (alle 3 anwesenden LPL Mandatare und
alle 4 anwesenden ÖVP Mandatare).**

Dringlichkeitsantrag

Pkt. 10: Beschlussfassung über eine Nutzungsvereinbarung und eine Vereinbarung über den Parkplatz in der Adlertorgasse 11/4
Antragsteller: Vzbgm. Gertrude Kovacic

Die Klubsprecher verzichten einstimmig auf die Verlesung der Nutzungsvereinbarung und der Vereinbarung über den Parkplatz.

Die Vizebürgermeisterin verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 Z. 22 lit. h) NÖ.GO. beschließen:

Die in der Beilage, einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Nutzungsvereinbarung und Vereinbarung über den Parkplatz, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Lichtenwörth und Herrn() betreffend Adlertorgasse 11/4, 2493 Lichtenwörth wird genehmigt.

Beginn: ab 01.01.2012

Gesamtausmaß: 54,18 m²

Mietzins: € 278,50/Monat und € 8,00/Monat

Barkaution: 3 Monatsmieten

Wortmeldungen: GR. Zettauer, Vizebürgermeisterin.

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 11: Beschlussfassung über
1. Eine Vereinbarung gemäß § 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz und
2. Die Satzung für den Musikschulverband der beiden Gründungsgemeinden Lichtenwörth und Sollenau
sowie
3. Festsetzung der Schulgeldtarife
kann nicht einseitig beschlossen werden, dafür aber
3. Nominierung der Vertreter im Gemeindemusikschulverband
Antragsteller: GGR. Gerhard Grafl

Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 Z. 4 der NÖ. GO. beschließen:

1.

1.

VEREINBARUNG gemäß §4 NÖ GEMEINDEVERBANDSGESETZ

I
Die Gemeinden Lichtenwörth und Sollnau
sind übereingekommen, gemäß § 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600,
einen Gemeindeverband zur Besorgung der unter II näher bezeichneten Aufgaben
zu bilden und diesem die in der Anlage ausgewiesene Satzung zu geben

II

Der Vereinbarung liegen übereinstimmende Willenserklärungen
(Gemeinderatsbeschlüsse) mit folgendem Wortlaut zugrunde

Die Gemeinde Lichtenwörth vereinbart mit den
Gemeinden Sollnau

einen Gemeindeverband mit dem Namen
Gemeindeverband STEINFELDKLANG
und dem Sitz in 2001 Sollnau, Hauptplatz 1.
zur Besorgung nachstehender Aufgaben laut der Satzung zu bilden:
Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden
obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und
Führung der Musikschule.
Die Satzung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses
Gemeinderatsbeschlusses

III

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Lichtenwörth
in seiner Sitzung am 13.12.2011 beschlossen. Zur Urkunde dessen erfolgt
die Fertigung dieser Vereinbarung gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl
1000, unter Beisetzung des Siegels der Gemeinde

Bürgermeister

Gesetzl. Gemeinderat

Rundregel

Gemeinderat

Gemeinderat

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Die Vereinbarung lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

2.

Die Klubsprecher verzichten einstimmig auf die Verlesung der Satzung.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindemusikschulverband „STEINFELDKLANG“ und hat seinen Sitz in 2601 Sollenau, Hauptplatz 1.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

**LICHTENWÖRTH
SOLLENAU**

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung der Musikschule.

§ 4

Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die **Verbandsversammlung**
2. der **Verbandsvorstand**
3. der **Verbandsobmann** (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

-2-

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die **Verbandsversammlung** ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Den **Vorsitz** führt der **Verbandsobmann**.
- (3) Der **Verbandsversammlung** obliegt:
 1. **Beschlussfassung** über **Satzungsänderungen**, ausgenommen **Änderungen** des **Aufgabenbereiches** des **Gemeindeverbandes** sowie des **Kostensatzes**.
 2. **Beschlussfassung** über den **Beitritt** und das **Ausscheiden** von **Gemeinden** sowie über die **Auflösung** des **Gemeindeverbandes**.
 3. **Bestellung** und **Abberufung** des **Verbandsobmannes**, des **Obmannstellvertreters** und der weiteren **Mitglieder** des **Verbandsvorstandes** durch **Beschluss**.
 4. **Beschlussfassung** über den **Voranschlag**, den **Nachtragsvoranschlag**, das **Voranschlagsprovisorium**, den **Rechnungsschluss** und den **Dienstpostenplan**.
 5. **Beschlussfassung** über die **Aufwandsentschädigung**.
 6. **Bestellung** von **Ausschüssen** und **Hilfsorganen** gemäß § 7 Ab. 2 NÖ **Gemeindeverbandsgesetz**.
- (4) Zu einem **gültigen Beschluss** der **Verbandsversammlung** ist die **Anwesenheit** von **zwei Dritteln** der **Mitglieder** und die **einfache Mehrheit**, bei **Beschlüssen** gemäß § 3 Z. 1 jedoch die **Mehrheit** von **drei Viertel** der **abgegebenen Stimmen** erforderlich. Bei **Punkt (3) 1** (**Satzungsänderungen**) ist die **Mehrheit** von **drei Viertel** der **abgegebenen Stimmen** erforderlich.

§ 6

Verbandsvorstand

- (1) Der **Verbandsvorstand** besteht aus dem **Verbandsobmann** als **Vorsitzenden**, dem **Verbandsobmann-Stellvertreter** und vier weiteren **Mitgliedern**. Von den vier weiteren **Mitgliedern** sind zwei vom **Gemeinderat** der **Gemeinde Lichtenwörth** und zwei vom **Gemeinderat** der **Gemeinde Sollenau** vorzuschlagen. Der **Leiter** der **Musikschule** sowie **ein* mit der Verwaltung betraute Bedienstete*** sind als **beratende Mitglieder ohne Stimmrecht** in den **Verbandsvorstand** aufzunehmen.
- (2) Die **Funktionsperiode** des **Verbandsvorstandes** beginnt mit der **Bestellung** seiner **Mitglieder** und endet mit der **Bestellung** des **neuen Verbandsvorstandes**, die **spätestens innerhalb von sechs Monaten** nach jeder **allgemeinen Gemeinderatswahl** vorzunehmen ist.

(3) Dem Vorstand obliegen:

1. Vorberatung und Antragsstellung der zum Wirkungsbereich der
Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten
2. Erlassung von Verordnungen
3. Entscheidung im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen
Befugnisse
4. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die
Aufsichtsbehörde bedürfen
5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die
Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter
6. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich
zu einer Leistung verpflichtet, wobei dieses Recht an den Verbandsobmann
unter gleichzeitiger Festsetzung einer Wertgrenze übertragen werden kann.
7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4
8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gem. § 21 Abs. 1

(4) Zu einem gültigen Beschluss des Vorstandes ist die Anwesenheit von zwei
Drittel der Mitglieder und die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 7

Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der
verbandsangehörigen Gemeinden in der Bezirksversammlung zu bestellen
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
 1. Die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht der
Bezirksversammlung oder dem Vorstand obliegen, und
 2. die Angelobung der Mitglieder des Vorstandes nach dem NÖ
Gemeindeverbandsgesetz.
- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Bezirksversammlung.
- (4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch Obmann-Stellvertreter
zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm
bestimmte oder mangels solcher Bestimmung durch das vom Vorstand
berufene Mitglied des Vorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der
Vorstand von seinem an Jahren Ältesten Mitglied (Altersvorsitzender)
einberufen.

§ 8

Amt des Gemeindeverbandes

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des
Gemeindeverbandes besorgt. Es besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand und
den Bediensteten.

- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation und einer Geschäftsordnung der Musikschule werden vom Verbandsobmann festgelegt.
- (3) **Eine(r) der Bediensteten ist mit der Verwaltung des Gemeindeverbandes zu bestellen. Dieser(m)** obliegt unter der Verantwortung des Obmannes und nach seinen Weisungen die Leitung des inneren Dienstes des Amtes des Gemeindeverbandes. Dazu gehören insbesondere die organisatorischen Maßnahmen, welche eine rasche, zweckmäßige, wirtschaftliche und gesetzkonforme Verwaltung gewährleisten. Besonderes Augenmerk ist auf ein entsprechendes Kulturmanagement zu legen.

§ 9

Musikschulleitung

Die Musikschulleitung besorgt die pädagogische und künstlerische Leitung der Musikschule.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung des gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal halbjährlich (Semester) vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 11 Einteilung der Schüler

Die Aufnahme bzw. Ablehnung von Schülern, die Einteilung der Schüler auf die Lehrer sowie die Einteilung der Unterrichtseinheiten (Einzel-, Doppel- bzw. Gruppenunterricht und 25 bzw. 50 min.) obliegt **dem Verbandsobmann oder seinem Stellvertreter in Absprache mit dem Musikschulleiter**, wobei die Möglichkeiten in Hinblick auf finanzielle Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Besonders zu beachten sind die Begabung und Förderwürdigkeit der zu unterrichtenden Schüler. Der unterrichtende Lehrer ist hierbei anzuhören.

§ 12 Kostensätze

Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen (Subventionen, Spenden, Elternbeiträge) heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. **Die Elternbeiträge sind von der Verbandssitzgemeinde jeweils bis zum 15. eines jeden Monats einzuhoben.**

Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

- (1) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat nach dem Verhältnis der Anzahl der Unterrichtseinheiten aus den jeweiligen Gemeinden am Beginn jedes Schuljahres zu erfolgen.
- (2) Die Höhe des Kostensatzes ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen der Ziffer 1 zu ermitteln.
- (3) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30 April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
- (4) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 13) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
- (5) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Absatz 4 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 13

Laufende Vorauszahlungen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben nach dem Verhältnis der Anzahl der Unterrichtseinheiten zu Beginn des laufenden Schuljahres aus den jeweiligen Gemeinden für das nächstfolgende Kalenderviertel Vorauszahlungen zu leisten. Ihre Höhe wird jeweils im Voranschlag festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils bis spätestens Ende November, Februar, Mai, August zur Zahlung fällig.
- (2) Der Berechnung der Vorauszahlungen ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 20. Oktober des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 5 der Satzung sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Unterrichtspersonal

- (1) Auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, I.GBl. 2420 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.
- (2) Das Unterrichtspersonal wird von der Musikschulleitung (§ 9) in Absprache mit dem Verbandsobmann dem Vorstand zur Bestellung vorgeschlagen.
- (3) Soweit die im Abs. 1 angeführten Vorschriften nicht auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbundzweck zu erreichen, können im Einzelfall Sonderverträge (Werkverträge) nach den Grundsätzen des bürgerlichen Gesetzes abgeschlossen werden. In diesen Sonderverträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt.
- (4) Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes und nach folgenden Bestimmungen: Die verbandsangehörigen Gemeinden und das betroffene Unterrichtspersonal sollen sich innerhalb von drei Monaten ab der Auflösung des Gemeindeverbandes über die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestandene Dienstverhältnis als aufgelöst.
- (5) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Quote gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung zu tragen.

§ 15 Verwaltungspersonal

- (1) Dem Gemeindeverband werden Gemeindebedienstete einer oder mehrerer verbandsangehöriger Gemeinden zur Verfügung gestellt. Über die Anzahl dieser Bediensteten und das Ausmaß der jeweiligen Beschäftigung sowie die Dauer der Zurverfügungstellung ist eine Vereinbarung zwischen dem Gemeindeverband beziehungsweise der (den) Gemeinde(n) abzuschließen. Für diese Vereinbarung ist der Verbandsvorstand namens des Gemeindeverbandes und das maßgebliche Organ der Gemeinde nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung zuständig. Die Diensthoheit wird weiterhin von der zur Verfügung stellenden Gemeinde ausgeübt. Vor Personalmaßnahmen, die mit erhöhten Kosten für den Gemeindeverband verbunden sind, ist das Einverständnis seitens des Gemeindeverbandes einzuholen.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 sind die Bediensteten für die Dauer der Zurverfügungstellung den Organen des Gemeindeverbandes gegenüber weisungsgebunden.
- (3) Die Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse und sonstige Zuwendungen) sind vierteljährig der zur Verfügung stellenden Gemeinde zu refundieren.
- (4) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1, 2 und 3 ist es dem Gemeindeverband vorbehalten, eigenes Verwaltungspersonal zu beschäftigen. Auf das Verwaltungspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2320 in der jeweiligen Fassung, sinngemäß Anwendung.
- (5) Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 richten sich bei der Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes nach den folgenden Bestimmungen: Die verbandsangehörigen Gemeinden und das betroffene Verwaltungspersonal sollen sich innerhalb von drei Monaten ab der Auflösung des Gemeindeverbandes über die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestehende Dienstverhältnis als aufgelöst.
- (6) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Quote gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung zu tragen.

§ 16 Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes gehen die von den verbandsangehörigen Gemeinden eingebrachten Sachwerte (Musikinstrumente, Noten etc.) wieder in den Besitz der Einbringer über. Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 der Satzung auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrunde zulegen sind.
- (2) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- (3) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Vorstand durchzuführen. Der Vorstand bleibt jedenfalls - soweit es sich um Liquidation handelt - bis zur Abwicklung dieser im Amt.

§ 17 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung.

§ 18 Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- (1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Versammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Fall der Kenntnisnahme durch die Versammlung mit Ablauf des Schuljahres wirksam, in dem dieses erfolgt, im Fall der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.
- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt von Schulden Ersatz zu leisten.

- (3) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 der Satzung und sofern nicht Abs.2 anzuwenden ist.

§ 19

Auflösung des Gemeindeverbandes

- (1) Der Gemeindeverband kann sich nur auflösen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinde rückzuübertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist oder wenn zu befürchten ist, dass der Gemeindeverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag und alle ihm angehörigen Gemeinden es verlangen.
- (2) Der Gemeindeverband ist mit Nichterfüllung oder mit dem Wegfall der im § 3 der Satzung bezeichneten Aufgaben aufzulösen.

§ 20

Übergangsbestimmung

Die Musikschullehrer der beitretenden Musikschulen sind in den Personalstand des Gemeindeverbandes zu übernehmen

9

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Die Satzung lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

3.

Als Vertreter im Gemeindemusikschulverband STEINFELDKLANG werden nominiert:

1) Verbandsversammlung: gemäß § 8 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes
LGBl. 1600 i.d.g.F. gilt:
**Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung
ist der Bürgermeister.**

2) Vorstand: gemäß § 9 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes
LGBl. 1600 i.d.g.F. sowie der Satzung lt. Punkt 2 gilt:

Der Vorstand besteht aus dem Verbandsobmann
als Vorsitzenden, dem **Verbandsobmann-Stellvertreter =
Bürgermeister der Marktgemeinde Lichtenwörth** und
vier weiteren Mitgliedern. Von den vier weiteren Mitgliedern
sind **zwei vom Gemeinderat der Gemeinde
Lichtenwörth**

**1. der Schul- und Kindergarten-Referent
(GGR. Gerhard Graf) sowie**

2. GR. Erich Zettauer

und zwei vom Gemeinderat der Gemeinde Sollenau
vorzuschlagen.

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Die Nominierungen lt. Antrag werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

<p>Pkt. 12: Beschlussfassung über Beauftragungen mit dem Bauvorhaben Öffentliche Straßenbeleuchtung Antragsteller: GGR. Harald Höller</p>
--

Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 NÖ.GO. beschließen:

1.

**Die Beauftragung
betreffend
Bauvorhaben Sanierung der Straßenbeleuchtung
Überprüfung der Ausschreibung und Vergabe ELEKTRO**

an die Firma ZT Prof. Dipl.-Ing. Ernst Feldner, Meierhofplatz 4, 7423 Pinkafeld
gemäß Angebot vom 18.11.2009 zu einem

Pauschalpreis	15.000,00	EUR
<u>Umsatzsteuer 20 %</u>	<u>3.000,00</u>	EUR
Pauschalpreis inkl. Ust.	18.000,00	EUR

wird genehmigt.

Bedeckung: *mit dem VA 2011 ff*

VA-Stelle: *5/612-050 Straßenbeleuchtung*

Wortmeldungen: GR. Matersdorfer, Bürgermeister, Amtsleiter.

Beschluss: Die Beauftragung lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 16 JA-Stimmen (alle 11 SPÖ Mandatare, alle 4 ÖVP
Mandatare, GGR. Hubert Lechner von LPL).
3 NEIN-Stimmen (GR. Matersdorfer vom UFO, GR. Bayer
und GR. DI (FH) Müllner von LPL).

2.

**Die Beauftragung
betreffend
Bauvorhaben Sanierung der Straßenbeleuchtung
LED-Lampen für die
*Schiefe Gasse und die Feldgasse***

an die Firma GWT, 2544 Leobersdorf
gemäß Angebot vom 30.03.2011 zu einem

Gesamtpreis	28.379,00	EUR
<u>Umsatzsteuer 20 %</u>	<u>5.675,80</u>	EUR
Gesamtpreis inkl. Ust.	34.054,80	EUR

wird genehmigt.

Bedeckung: mit dem VA 2011 ff

VA-Stelle: 5/612-050 Straßenbeleuchtung

Wortmeldungen: GR. DI (FH) Müllner, GR. Matersdorfer, Bürgermeister, GGR. Grafl, GGR. Mag. Koch, GGR. Höller, GR. Prandl, GR. Zettauer.

Beschluss: Die Beauftragung lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Dringlichkeitsantrag

Pkt. 13: **Beschlussfassung über die Neufestsetzung von Abfallwirtschaftstarifen - Grün-, Strauch- und Baumschnitt**
Antragsteller: GGR. Harald Höller

Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ.GO. beschließen:

Festsetzung von Abfallwirtschaftstarifen

Die Marktgemeinde Lichtenwörth hebt ab 1.1.2012 nachfolgende Entgelte ein:

		inkl. MWSt	
1.	Grün-, Strauch- und Baumschnitt	€	8,00 pro m3

dabei kommen nachfolgende Berechtigungsmarken zum Einsatz:

a)	100 l Einheit (Grüne Marke)	€	0,80
b)	1/2 m3 Einheit (Gelbe Marke)	€	4,00
c)	1 m3 Einheit (Rote Marke)	€	8,00

Vor Inanspruchnahme der entsprechenden Leistungen sind die Berechtigungen durch Zahlung und auszustellender Bestätigung vorzulegen.

Wortmeldungen: GR. DI (FH) Müllner, GGR. Grafl, Bürgermeister, GGR. Höller, Amtsleiter.

Beschluss: Die Festsetzung der Tarife lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen für den Tarif (alle 11 SPÖ-Stimmen und
1 UFO Stimme)
3 NEIN-Stimmen (alle 3 anwesenden LPL Mandatare).
4 ENTHALTUNGEN (alle 4 anwesenden ÖVP Mandatare).

Dringlichkeitsantrag

Pkt. 14: **Beschlussfassung über einen Pachtvertrag**
Antragsteller: GGR. Harald Höller

Die Klubsprecher verzichten einstimmig auf die Verlesung des Pachtvertrages.

Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ.GO. beschließen:

Der in der Beilage befindliche, einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses bildende Pachtvertrag mit Herrn ( , 2493 Lichtenwörth, wird genehmigt.

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Der Pachtvertrag lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Dringlichkeitsantrag

Pkt. 15: **Beschlussfassung über die Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Lichtenwörth**
Antragsteller: GGR. Harald Höller

Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

1. Übernahme von Flächen ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Lichtenwörth:

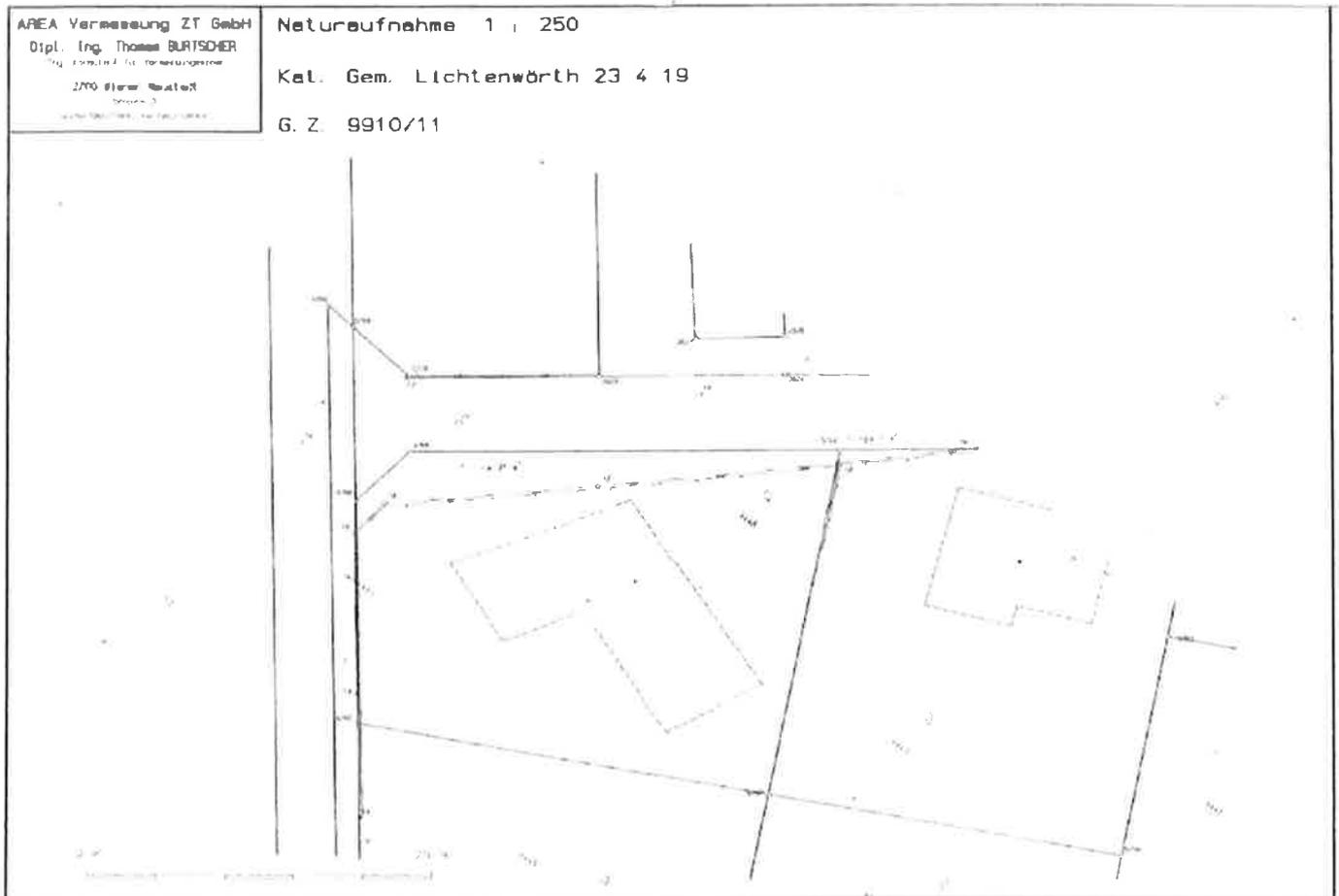
Aufgrund einer Gesetzesänderung haben Übernahme bzw. Auflassungen öffentlichen Gutes ab 1.5.2010 nicht mehr durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen. Entsprechend den Bestimmungen des NÖ Straßengesetzes besteht eine Möglichkeit, die Öffentlichkeit über die Erklärung eines Grundstückes zum öffentlichen Gut bzw. die Herausnahme aus diesem im Wege einer Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses an der Amtstafel zu informieren. Eine andere Möglichkeit ist die bereits erfolgte Ausweisung als öffentliches Gut im Flächenwidmungsplan.

..... Ev. Erläuterung des Teilungsplanes

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 NÖ.GO. in Verbindung mit § 4 Abs.3 lit b) NÖ Straßengesetz LGBl. 8500 i.d.g.F. beschließen:

Die Teilfläche 1 des Grundstückes Nr. 4446 im Ausmaß von 91 m² sowie die Teilfläche 2 des Grundstückes Nr. 4443 im Ausmaß von 5 m² gemäß der Naturaufnahme des Dipl.Ing. Thomas Burtscher vom November 2011, GZ 9910/11 wird ins öffentliche Gut (Parz. Nr. 4428) übernommen.

Die beiden Trennstücke 1 und 2 weisen lt. ha. rechtskräftigen Flächenwidmungsplan bereits die Widmung Gemeindestraße auf.



2. Grundablöse:

Die Marktgemeinde Lichtenwörth stimmt dem Angebot der Frau () und des Herrn () vom 5.12.2011 mit den

a) € 90,00 pro m² sowie

b) der Übernahme sämtlicher in das öffentliche Gut anfallenden Kosten (für Planung, Geometer, Grundbuch, Notar, Finanzamt, Gemeindeabgaben u.s.w.)

zu.

Gleiches gilt für die 5 m² der Fläche des Herrn 

Wortmeldungen: GR. Zettauer, Bürgermeister, Amtsleiter.

Beschluss: 1. der Übernahme von Flächen ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Lichtenwörth und 2. der Grundablöse lt. Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 16: *Beschlussfassung über die Inanspruchnahme eines Photovoltaik-Contractings*
Antragsteller: GGR. Mag. Norbert Koch

Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 NÖ GO beschließen:
Fassung eines Grundsatzbeschlusses über die Inanspruchnahme eines Photovoltaik Contractings

Sachverhaltsdarstellung:

Die Firma Mea Solar und EWW AG hat der Marktgemeinde Lichtenwörth ein Angebot für ein Photovoltaik Contracting übermittelt.

Dieses Angebot sieht vor, wenn die Gemeinde eine passende Dachfläche zur Verfügung stellen kann, wird die Firma Mea Solar und EWW AG eine Photovoltaik-Anlage installieren.

Der Gemeinde entstehen bei einem Contractingvertragsabschluß voraussichtliche einmalige Kosten in der Höhe von 1.800 Euro.

Die Installationskosten und die Kosten für die Anlage übernimmt die EWW AG, die EWW AG erhält als Errichter und Betreiber die Förderungen gem. des Ökostromgesetzes für die Dauer von 13 Jahren.

Nach Ablauf der 13 Jahren geht die Anlage in den Besitz der Marktgemeinde Lichtenwörth über, wobei die Marktgemeinde Lichtenwörth für weitere 12 Jahre eine Leistungsgarantie der Module auf 80 % der Nennleistung erhält.

Wortmeldungen: GGR. Mag. Koch.

Beschluss: Der Grundsatzbeschluss lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 17: *Beschlussfassung über die Gewährung einer Subvention im Haushaltsjahr 2011*
Antragsteller: GGR. Hubert Lechner

Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

GR. Baumert verläßt um 20.53 Uhr den Sitzungssaal.

GR. Baumert betritt um 20.56 Uhr wieder den Saal.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 Z. 2 der NÖ. GO. nachfolgende Subvention im Haushaltsjahr 2011 beschließen:

1. FEUERGILDE-XTREME

€ 300,-- für die Neugründung und die Anliegen des Vereines zur Aufklärung der Jugend, wie gefährlich das Spiel mit dem Feuer oder mit Feuerwerkskörpern ist.

Bedeckung: VA 2011

VA-Stelle 1/269-757 Subventionen an Vereine

VA-Betrag € 10.000,00

frei € 600,00

Wortmeldungen: GR. Zettauer, GGR. Hubert Lechner, GR. Bayer, GGR. Mag. Koch, Bürgermeister.

Beschluss: Die Subvention von € 300,-- wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

2. Interessensgemeinschaft "Aktive Kinder"

€ 300,-- für finanzielle Mithilfe des vom 25.11. bis 26.11.2011 stattfindenden Kinderbazar.

Bedeckung: VA 2011

VA-Stelle 1/269-757 Subventionen an Vereine

VA-Betrag € 10.000,00

frei € 600,00

Wortmeldungen: GR. Zettauer, GGR. Hubert Lechner, GR. Bayer, GGR. Mag. Koch, Bürgermeister.

Beschluss: Die Subvention von € 300,-- wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig.**

Pkt. 18: **Allfälliges**

Bürgermeister **Thema:** **Frage über die Meinungen der Mandatare zum Thema Windräder - Windpark für Lichtenwörth!**

Es sprechen dazu der Bürgermeister, GR. Matersdorfer, GGR. Hubert Lechner, GR. Bayer, GR. Leopold, GGR. Grafl,

GR. Ing. Artner verläßt um 21.02 Uhr den Sitzungssaal.
GR. Ing. Artner betritt um 21.05 Uhr wieder den Saal.

GR. Zettauer, GGR. Mag. Koch.

GGR. Mag. Koch **Thema:** **Feststellung, dass die Aussage des Herrn GGR. Grafl (Hundezuchtverein = Lichtenwörther Verein) nicht stimmt!**

Es sprechen dazu GGR. Mag. Koch und GGR. Grafl.

GGR. Mag. Koch **Thema:** **Weihnachtsbeleuchtung?**

Es sprechen dazu GGR. Mag. Koch und der Bürgermeister.

Die Vzbgm. verläßt um 21.18 Uhr den Sitzungssaal.
Die Vzbgm. betritt um 21.20 Uhr wieder den Saal.
GGR. Mag. Koch verläßt um 21.19 Uhr den Sitzungssaal.
GGR. Mag. Koch betritt um 21.21 Uhr wieder den Saal.

GR. Zettauer **Thema:** **Fußgängerübergang bei der Schule - Grünfläche hinter dem Kriegerdenkmal!**

Es sprechen dazu GR. Zettauer und der Bürgermeister.

GR. Zettauer **Thema:** **Einnahmen und Ausgaben der Kunst- und Kulturtage 2011?**

Es sprechen dazu GR. Zettauer und der Bürgermeister.

- GR. Zettauer** **Thema:** **Wer folgt Frau GR. Leopold nach?**
- Antwort des Bürgermeisters:
Frau Karin Höller*
- GR. Bayer** **Thema:** **Reinigung der Straßenbeleuchtung?**
- Es sprechen dazu GR. Bayer, GR. Ing. Artner,
der Bürgermeister, GR. DI (FH) Müllner, GGR. Grafl.
- GR. Matersdorfer** **Thema:** **Wer hat die Agape bei der Visitation des
Herrn Weihbischofs bezahlt?**
- Herr GR. Prandl gibt die Antwort:
Die Pfarre.*
- GGR. Mag. Koch** **Thema:** **Vandalismus - Schaukästen, Spielplatz!**
- Es sprechen dazu GGR. Mag. Koch und der
Bürgermeister.
GR. Matersdorfer bemerkt, dass bereits auch
eine neue Straßenlaterne zerstört wurde.
- Bürgermeister** **Thema:** **Frage über ein Ergebnis der
Bürgerzufriedenheitsmessung?**
- Es sprechen dazu der Bürgermeister und
GGR. Hubert Lechner (wird voraussichtlich
im Jänner 2012 so weit sein).

Vertraulicher Teil

**Pkt. 19: *Beschlussfassung über ein Ansuchen zur Änderung der
Grundverwendungsgruppe eines Bauhofmitarbeiters
Antragsteller: Bürgermeister Manfred Augusztin***

Siehe Sitzungsprotokoll - nicht öffentlicher Teil.

Dringlichkeitsantrag

Pkt. 20: **Beschlussfassung über die Zuerkennung eines
Pflegegeldes
Antragsteller: Bürgermeister Manfred Augustin**

Siehe Sitzungsprotokoll - nicht öffentlicher Teil.

Pkt. 21: **Beschlussfassung über ein Ansuchen zur Abgabe einer
Verpflichtungserklärung für die Landesberufsschule Theresienfeld,
Fachklasse für Einzelhandel
Antragsteller: GGR. Gerhard Grafl**

Siehe Sitzungsprotokoll - nicht öffentlicher Teil.

Pkt. 22: **Allfälliges**

Siehe Sitzungsprotokoll - nicht öffentlicher Teil.

**Da die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Bürgermeister die öffentliche Sitzung,
bedankt sich beim Zuhörer für das Interesse und dieser verläßt dann den Sitzungssaal.**

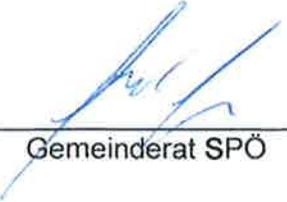
Herr GGR. Hubert Lechner schaltet um 21.26 Uhr die Videokamera aus.



Vorsitzender



Schriftführer



Gemeinderat SPÖ



Gemeinderat ÖVP



Gemeinderat LPL



Gemeinderat UFO